

NR. 1544 | 14.02.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Berichtigung der Wahlordnung für
die Wahl zum Senat und zu den
Fakultätsräten der Ruhr-Universität Bochum**

vom 12.02.2023

**Berichtigung der Wahlordnung für die
Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten
der Ruhr-Universität Bochum
vom 12.02.2023**

veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1541 vom 01.02.2023

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt berichtigt:

(1) Gemäß Art. 29 Abs. 3 VerfRUB sind die Fakultätsräte wie folgt zu wählen:

	Fakultät (Wahlkreis)	Hochschullehrer* innen	akad. Mitarbeiter* innen	Mitarbeiter* innen Technik u. Verwaltung	Studierende
I	Evang. Theologie	7	2	I	3
II	Kath. Theologie	7	2	I	3
III	Philosophie und Erziehungswissenschaft	7	2	I	3
IV	Geschichtswissenschaften	7	2	I	3
V	Philologie	7	2	I	3
VI	Jura	7	2	I	3
VII	Wirtschaftswissenschaft	7	2	I	3
VIII	Sozialwissenschaft	7	2	I	3
IX	Ostasienwissenschaften	4	I	I	I
X	Sportwissenschaft	4	I	I	I
XI	Psychologie	8	2	2	3
XII	Bau- und Umweltingenieur- wissenschaften	8	2	2	3
XIII	Maschinenbau	8	2	2	3
XIV	Elektrotechnik und Informationstechnik	8	2	2	3
XV	Mathematik	8	2	2	3
XVI	Physik und Astronomie	8	2	2	3
XVII	Geowissenschaften	8	2	2	3
XVIII	Chemie und Biochemie	8	2	2	3
XIX	Biologie und Biotechnologie	8	2	2	3
XX	Medizin	8	2	2	3
	Wahlkreis 1	4	I	2	I
	Wahlkreis 2	4	I	0	2
XXI	Informatik	8	2	2	3

Bochum, den 12. Februar 2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Lesefassung
Wahlordnung für die Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten der Ruhr-Universität Bochum
vom 31.01.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) i.V.m. Art. 13 S. 3 Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 12.08.2020 (VerfRUB, amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1367), veröffentlicht die Ruhr-Universität Bochum (RUB) die folgende Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Ruhr-Universität Bochum.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Senats und der Fakultätsräte.

§ 2 Grundsätze für Wahlen

- (2) Für die Wahlen in der RUB bilden
- a) die Professor*innen und Juniorprofessor*innen (Gruppe der Hochschullehrer*innen),
 - b) die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen),
 - c) die weiteren Mitarbeiter*innen sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach a) oder b) zählen (Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung) und
 - d) die Studierenden und die Doktorand*innen, soweit sie nicht Beschäftigte nach a) oder b) sind, (Gruppe der Studierenden)
- jeweils eine Gruppe.
- (3) Rektor*in und Kanzler*in nehmen an Wahlen nicht teil. Angehörige der RUB nach Art. 4 VerfRUB nehmen, sofern sie nicht Mitglieder nach Art. 3 sind, an Wahlen nicht teil.
- (4) Die Vertreter*innen und Stellvertreter*innen der Mitgliedergruppen in den Organen und Gremien der RUB und der Fakultäten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (5) Jedes Mitglied der RUB kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Wahlkreis ausüben. Maßgebend für die Gruppenzugehörigkeit ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die Mitglieder mehrerer Gruppen oder Fakultäten sind, haben bis zum Tag des Ablaufs für Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten die Möglichkeit, der Wahlleitung gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe oder Fakultät sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, gilt die Zuordnung im Verzeichnis der Wahlberechtigten .

- (6) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.
- (7) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.
- (8) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt diese nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

§ 3 Wahl des Senats

- (1) Für den Senat sind gemäß Art. 12 Abs. 1 der VerfRUB 25 Mitglieder zu wählen und zwar:
 - 13 Hochschullehrer*innen,
 - 4 akademische Mitarbeiter*innen,
 - 4 Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung und
 - 4 Studierende
- (2) Die Bereiche Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin, die zentralen Einrichtungen und die Universitätsverwaltung sollen im Senat angemessen vertreten sein.

§ 4 Wahl der Fakultätsräte

- (3) Gemäß Art. 29 Abs. 3 VerfRUB sind die Fakultätsräte wie folgt zu wählen:

	Fakultät (Wahlkreis)	Hochschullehrer*innen	akad. Mitarbeiter*innen	Mitarbeiter*innen Technik u. Verwaltung	Studierende
I	Evang. Theologie	7	2	I	3
II	Kath. Theologie	7	2	I	3
III	Philosophie und Erziehungswissenschaft	7	2	I	3
IV	Geschichtswissenschaften	7	2	I	3
V	Philologie	7	2	I	3
VI	Jura	7	2	I	3
VII	Wirtschaftswissenschaft	7	2	I	3
VIII	Sozialwissenschaft	7	2	I	3
IX	Ostasienwissenschaften	4	1	I	1
X	Sportwissenschaft	4	1	I	1
XI	Psychologie	8	2	2	3
XII	Bau- und Umweltingenieurwissenschaften	8	2	2	3
XIII	Maschinenbau	8	2	2	3

XIV	Elektrotechnik und Informationstechnik	8	2	2	3
XV	Mathematik	8	2	2	3
XVI	Physik und Astronomie	8	2	2	3
XVII	Geowissenschaften	8	2	2	3
XVIII	Chemie und Biochemie	8	2	2	3
XIX	Biologie und Biotechnologie	8	2	2	3
XX	Medizin	8	2	2	3
	Wahlkreis 1	4	I	2	I
	Wahlkreis 2	4	I	0	2
XXI	Informatik	8	2	2	3

§ 5 Wahlkreise

- (I) Für die Wahlen zum Senat nach dieser Wahlordnung bildet die RUB für die Hochschullehrer*innen folgende fünf Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis	Fakultät / Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung	Senat
I	Evangelische Theologie	3
	Katholische Theologie	
	Geschichtswissenschaft	
	Philologie	
	CERES	
	Institut für Soziale Bewegungen	
II	Jura	3
	Wirtschaftswissenschaft	
	Sozialwissenschaft	
	Ostasienwissenschaften	
	Sportwissenschaft	
	Institut für Arbeitswissenschaft	
III	Bau- und Umweltingenieurwissenschaften	3
	Maschinenbau	
	Elektrotechnik und Informationstechnik	
	Informatik	
	Mathematik	
IV	Psychologie	3
	Physik und Astronomie	
	Geowissenschaften	
	Chemie und Biochemie	
	Biologie und Biotechnologie	

V	Medizin	I
---	---------	---

- (2) Für die Wahlen zum Senat bildet die RUB für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung je einen Wahlkreis.
- (3) Für die Wahlen zum Senat bildet die RUB für die Gruppe der Studierenden 4 Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis	Fakultät/Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung	Senat
I	Evangelische Theologie	I
	Katholische Theologie	
	Philologie	
	Jura	
	CERES	
II	Ostasienwissenschaften	I
	Wirtschaftswissenschaft	
	Geschichtswissenschaft	
	Philosophie & Erziehungswissenschaft	
	Sozialwissenschaft	
	Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)	
	Institut für Arbeitswissenschaft (IAW)	
	Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik (IEE)	
III	Bau- und Umweltingenieurwissenschaften	I
	Maschinenbau	
	Elektrotechnik und Informationstechnik	
	Mathematik	
	Physik und Astronomie	
	Informatik	
	ICAMS	
IV	Psychologie	I
	Sportwissenschaft	
	Geowissenschaften	
	Chemie und Biochemie	
	Biologie und Biotechnologie	
	Medizin	
Neuroscience		

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senates und der Fakultätsräte richtet sich nach Art. 13 bzw. 29 Abs. 4 VerfRUB.
- (2) Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober.

§ 7 Wahlzeitraum

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten finden über einen Wahlzeitraum von zwei Werktagen im Sommersemester statt.
- (2) Der Wahlzeitraum wird vom Wahlausschuss festgelegt. Durch die Bestimmung des Zeitraumes ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. So ist insbesondere darauf zu achten, dass möglichst allen Wahlberechtigten Gelegenheit zur Teilnahme an den Wahlen gegeben wird. Der Wahlzeitraum darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.
- (3) Das Wahlportal ist in dem Wahlzeitraum ab 9.30 Uhr am ersten Tag (Öffnung des Wahlportals) bis 24 Uhr am zweiten Tag (Schließung des Wahlportals) geöffnet.

§ 8 Wahlsystem

- (1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen je Wahlkreis aufgestellt werden.
- (2) Die Wähler*innen haben die Möglichkeit, innerhalb der von ihnen gewählten Liste die Namen bestimmter Kandidat*innen anzukreuzen (Wahl nach Vorzugsstimmen), jedoch nur bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze.
- (3) Alternativ haben die Wähler*innen die Möglichkeit, mit einer Stimme eine Liste zu wählen (Listenwahl). Dabei wird die Stimmabgabe so gewertet, als wenn die Wähler*innen bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze den Kandidat*innen in der Reihenfolge der Aufstellung der Liste je eine Vorzugsstimme gegeben hätten.
- (4) Bei einer Kombination der Wahlentscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 gilt die Wahlentscheidung für die Vorzugsstimmen (Abs. 2).
- (5) Enthält eine Liste weniger Kandidat*innen als Sitze zu vergeben sind, so haben die Wähler*innen innerhalb dieser Liste höchstens so viele Stimmen, wie Kandidat*innen zur Verfügung stehen. Stimmhäufung und Panaschieren sind unzulässig.
- (6) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Die Wahlleitung entscheidet bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Liste maßgebend. Die weiteren Listenkandidat*innen, die keinen Sitz erhalten haben, bilden die Reserveliste.
- (7) Sind in einer Gruppe mehr Sitze zu besetzen, als die Listen Kandidat*innen enthalten, so bleibt diese Zahl an Sitzen unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze vermindert sich entsprechend. Dies gilt nicht, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Hochschullehrer*innen im Gremium nicht gewährleistet ist. Ist diese nicht gewährleistet oder bleibt in einer der übrigen Gruppen im Senat oder im Fakultätsrat ein Sitz unbesetzt, so findet eine einmalige Wiederholungswahl für alle Mitglieder der Gruppe des entsprechenden Wahlkreises statt.

2. Abschnitt: Wahlorgane

§ 9 Wahlausschuss und Wahlleitung

- (1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten wird ein gemeinsamer Wahlausschuss bestellt. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung, insbesondere im Hinblick auf die Wahlberechtigung. Die Universitätsverwaltung unterstützt den Wahlausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben (Wahlbüro). Der Wahlausschuss kann seine laufenden Geschäfte mit Ausnahme der Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses der*dem zuständigen Sachbearbeiter*in der Universitätsverwaltung übertragen. Die*der Sachbearbeiter*in erfüllt die übertragenen Geschäfte in Absprache mit der Wahlleitung.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an: Drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische Mitarbeiter*in, ein*e Mitarbeiter*in aus Technik und Verwaltung und ein*e Studierende*r. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter*innen werden jeweils für eine dreijährige Amtszeit vom Senat bestellt. Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht für ein Gremium der Zentralebene kandidieren. Lässt sich ein Mitglied als Kandidat*in aufstellen und steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so ist eine Nachwahl nach Satz 2 durchzuführen.
- (3) Der Wahlausschuss wird zur konstituierenden Sitzung von der*dem Rektor*in schriftlich eingeladen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitz (Wahlleitung) und den stellvertretenden Vorsitz. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der vorsitzenden Person ausschlaggebend. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen erfolgen durch die Wahlleitung.

§ 10 Wahlbeauftragte

- (1) Die Dekan*innen der Fakultäten sind als Wahlbeauftragte für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen innerhalb der Fakultäten verantwortlich.
- (2) Wahlbeauftragte entsprechend der Funktionsbeschreibung des Absatzes 1 sind
 - für die Universitätsbibliothek: die*der Direktor*in der UB und
 - für die Universitätsverwaltung: die*der Kanzler*in
- (3) Die Wahlbeauftragten arbeiten in enger Abstimmung mit dem Wahlausschuss und der Wahlleitung zusammen. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis sind der Wahlleitung zur Prüfung mitzuteilen. Über Erklärungen zur Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit (§ 2 Abs. 4) ist die Wahlleitung in Kenntnis zu setzen. Die Wahlbeauftragten können die laufenden Geschäfte an andere Mitglieder ihrer Fakultät bzw. Dienststelle übertragen. Übertragung und Berufung werden dem Wahlausschuss nachrichtlich mitgeteilt.
- (4) Wahlbeauftragte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 11 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen spätestens am 49. Tag vor dem Wahltag aus und macht die Wahlen universitätsöffentlich auf der Website der RUB bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum der Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
3. den Wahlzeitraum und die Angabe zentraler Wahlorte (§ 22 Abs.9) für die Möglichkeit der Stimmabgabe,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gremien je Gruppe und Wahlkreis,
5. eine Darstellung des Wahlsystems,
6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird,
7. einen Hinweis zur Überprüfung des Verzeichnis der Wahlberechtigten und auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einlegen und Erklärungen zur Gruppen- bzw. Fakultätszugehörigkeit abgeben zu können sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
8. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagsverfahrens und die dabei festgelegten Fristen,
9. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

§ 12 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus den Personallisten und dem Immatrikulationsverzeichnis der Universität ermittelt. Zur Überprüfung der Wahlvorschläge wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlausschuss in elektronischer Form überlassen. Dabei ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Für jede Gruppe, getrennt für jede Fakultät, wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten und ein weiteres Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt, die keiner Fakultät angehören (zentrale Einrichtungen, Verwaltung, Universitätsbibliothek). Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen, Vornamen, die Organisationsstelle, den Lehrstuhlbereich bzw. die Dienststelle sowie bei Studierenden die Matrikelnummer, das erste Studienfach und die bei der Einschreibung gewählte Fakultät.
- (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird ab dem 49. Tag vor dem Wahlzeitraum online zur Verfügung gestellt. Die Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Wahlberechtigung online zu überprüfen. Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten und Erklärungen zur Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit (§ 2 Abs. 4) müssen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge (§ 13 Abs. 1) bei der Wahlleitung geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
- (4) Die Wahlleitung kann das Verzeichnis der Wahlberechtigten von Amts wegen berichtigen.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung elektronisch einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag einer Mitgliedergruppe soll mindestens zweimal so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zur Verfügung stehen. Diese sollen aus möglichst vielen, dem jeweiligen Wahlkreis angehörenden organisatorischen Grundeinheiten stammen. Bei der Aufstellung

der Wahlvorschläge soll die geschlechtsparitätische Repräsentanz beachtet werden. Falls bei der Aufstellung der Wahlvorschläge keine geschlechtsparitätische Repräsentanz erreicht werden kann, sind die diesbezüglichen intensiven Bemühungen und sachlichen Gründe durch die Listensprecher*innen aktenkundig zu machen (Beiblatt zum Wahlvorschlag).

- (3) Jeder Wahlvorschlag muss in erkennbarer Reihenfolge
 1. den Namen, Vornamen und Dienststellung,
 2. die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studierenden die Semesteranschrift, die Matrikelnummer und die E-Mailadresse) und
 3. die Bestätigung der Kandidat*innen
- (4) enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl, für welchen Wahlkreis und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Jede*r einzelne Kandidat*in erklärt unwiderruflich, dass sie*er mit der Nomination einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss bei der Wahl zum Senat von mindestens fünf Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises bzw. bei der Wahl zu den Fakultätsräten von mindestens drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises bestätigt werden; dabei kann ein*e Kandidat*in auch den Wahlvorschlag bestätigen, in dem sie*er selbst benannt wird. Jede*r Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag bestätigen. Ein*e Kandidat*in kann nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Dagegen ist eine Mehrfachkandidatur für den Senat und den Fakultätsrat nicht ausgeschlossen.
- (6) Jeder Wahllistenvorschlag soll eine Bezeichnung oder ein Kennwort enthalten. Soweit nicht ausdrücklich ein*e Listensprecher*in genannt ist, gilt die*der an erster Stelle einer Wahlliste Stehende als berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber der Wahlleitung zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen (Listensprecher*in).
- (7) Zur Vorbereitung der Wahl und zur Erarbeitung von Wahlvorschlägen können Wählerversammlungen durchgeführt werden.

§ 14 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahl zum Fakultätsrat und der Wahl zum Senat vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken. Entsprechen die Wahlvorschläge den Anforderungen nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an die*den Listensprecher*in (§ 14 Abs. 5) zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Maßgeblich ist dann der Eingang des berichtigten Wahlvorschlags. Werden die Mängel nicht oder nicht unverzüglich beseitigt, so entscheidet der Wahlausschuss, ob und in welchem Umfang der Wahlvorschlag als gültig anzusehen ist.
- (2) Ausschließlich in den Fällen, in denen der Wahlvorschlag einer Mitgliedergruppe in einem Wahlkreis nicht so viele Kandidat*innen enthält, um das Stimmrecht voll ausschöpfen zu können, wird zur Ergänzung des Wahlvorschlags eine Nachfrist von zwei Werktagen gewährt. Nach ihrem Ablauf wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Kandidat*innen durchgeführt. Dieser Sachverhalt ist in der Veröffentlichung der Wahlvorschläge bekannt zu machen.
- (3) Liegt für eine Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag vor, so ist dies mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge der übrigen Gruppen bekannt zu geben. Eine Wahl findet insoweit nicht statt. Die bisherigen Mitglieder bleiben in diesem Fall weiterhin im Amt.

- (4) Unverzüglich nach Ablauf der Nominationsfrist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Wahlzeitraum, sind die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne die Namen der Unterzeichner*innen bekannt zu geben. Bei der Wahl zum Fakultätsrat geschieht dies durch die Wahlbeauftragten der Fakultäten innerhalb der Fakultät; bei der Wahl zum Senat erfolgt die Bekanntgabe durch den Wahlausschuss universitätsöffentlich auf der Website.

4. Abschnitt: Elektronische Wahl

§ 15 Elektronische Wahl

- (1) Die Wahl wird als elektronische Wahl (internetbasierte Onlinewahl) durch Abgabe der Stimme in elektronischer Form durchgeführt.
- (2) Das Wahlsystem im Sinne dieser Wahlordnung umfasst alle Komponenten für die Wahl, die der Universität und die der externen Dienstleistung.
- (3) Das Wahlportal im Sinne dieser Wahlordnung ist die Webseite, durch die bei einer Online-Wahl die Stimmabgabe erfolgt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (4) Die elektronischen Stimmzettel werden im Portal bereitgestellt. Das Portal enthält Angaben über das zu wählende Gremium, die jeweilige Mitgliedergruppe, den Wahlkreis, die Wahlperiode, die Anzahl der zu vergebenden Stimmen sowie die zur Wahl gestellten Wahlvorschläge. Die Angaben zu den Wahlvorschlägen beschränken sich auf die Listenbezeichnung sowie Namen und Vornamen der dem jeweiligen Wahlvorschlag zugeordneten Kandidat*innen in der Reihenfolge, wie sie auf dem eingereichten Wahlvorschlag verzeichnet war.
- (5) Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Stimmabgabeverfahren.

§ 16 Technische Anforderungen der elektronischen Wahl

- (1) Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl dürfen Online-Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, die Unterlagen werden hierdurch Teil der Wahldokumentation. Die Wahlleitung kann weitere Vorgaben machen, die den Stand der Technik spezifizieren.
- (2) Das Onlinewahlverfahren muss gewährleisten, dass
1. die elektronische Wahlurne und das elektronische Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden; das Verzeichnis der Wahlberechtigten muss auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein,
 2. die an der Wahl beteiligten Server und Systeme sowie das Verzeichnis der Wahlberechtigten, das Stimmberechtigungssystem, die Wahlurne und die Auswertung vor Angriffen aus dem Netz geschützt und nur autorisierte Zugriffe zugelassen sind,
 3. im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können,
 4. das Übertragungsverfahren der Wahldaten vor Ausspäh- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist,

5. die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wählenden Person, der Gültigkeit ihrer Versicherung an Eides statt sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne so ausgestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich ist,
 6. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann,
 7. durch das verwendete Onlinewahlssystem die Stimme der wählenden Person bei der Stimmeingabe nicht in dem von ihr hierzu verwendeten Computer gespeichert und der elektronische Stimmzettel auf dem Bildschirm nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet wird,
 8. unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe ausgeschlossen sind,
 9. die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt,
 10. die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Personen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet, und
 11. die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung so lange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind.
- (3) Autorisierte Zugriffe im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten).
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern.
- (5) Ferner muss das elektronische Wahlsystem gewährleisten, dass
1. das Absenden der Stimme erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person ermöglicht wird,
 2. die Übermittlung der Stimme für die wählende Person am Bildschirm erkennbar ist,
 3. ausschließlich eine Stimme abgegeben werden kann,
 4. die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe bzw. eines leeren Stimmzettels oder einer teilweise vollständigen Stimmabgabe gewährleistet ist,
 5. das Wahlportal bei Inaktivität geschlossen wird,
 6. die wählende Person ihre Wahlentscheidung nach endgültiger Abgabe des Stimmzettels durch eine Bestätigung beenden kann.
- (6) Die Wahlleitung ist berechtigt, zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Ist in die Durchführung der Onlinewahl eine externe Dienstleistung eingebunden, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung vertraglich zu verpflichten, es sei denn, nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, die Bestandteil des Vertrages zwischen der externen Dienstleistung und der RUB werden, ist gesichert, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung einhält. Die externe Dienstleistung hat eine Kontrolle durch die RUB auch zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ermöglichen. Die Wahlleitung kann beschließen, dass das bereitgestellte System vor der Durchführung der Wahl durch den verantwortlichen IT-Bereich der

RUB geprüft wird. Die Wahlleitung beschließt, welche Dokumentationen vom System erstellt werden sollen, um nachträglich die Beachtung der Vorgaben der Wahlordnung überprüfen zu können; der Beschluss ist zu begründen und dem Wahlausschuss zur Kenntnis zu geben. Im Fall der Beauftragung einer externen Dienstleistung sind diese Dokumentationen nach der Wahl an die Universität zu übergeben, die Dokumentationen sind Teil der Wahldokumentation.

- (7) Der externe Dienstleister hat die Dateien zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Auszählung der elektronischen Urne zu kontrollieren.
- (8) Das Wahlsystem erfüllt die Voraussetzungen der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1.

§ 17 Vorzeitige Beendigung

Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen § 16 (Technische Anforderungen) kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss eine vorzeitige Beendigung der Onlinewahl bestimmen.

§ 18 Störungen

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss universitätsöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl gemäß § 17 (Vorzeitige Beendigung) vorzeitig zu beenden.
- (4) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung des Wahlzeitraums oder den Abbruch der Wahl. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.
- (5) Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; die Regelung über die Wiederholungswahl (§ 29) gilt entsprechend.
- (6) Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

§ 19 Authentifizierung

- (1) Die elektronische Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung der Wahlberechtigten.
- (2) Findet die Authentifizierung über das universitätseigene Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten (Single-Sign-On – SSO) in die universitätseigenen Netze. Findet die Authentifizierung über ein spezielles Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mittels der Authentifizierungsdaten. Die

Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann. Die Wahlleitung legt zusammen mit dem verantwortlichen IT-Bereich der RUB fest, ob die Authentifizierung durch ein universitätseigenes oder ein spezielles Authentifizierungssystem vollzogen wird.

- (3) Die Stimmabgabe und Authentifizierung sind getrennte Vorgänge. Eine Verknüpfung zwischen Identität der Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (4) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zum Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.
- (5) Nach endgültiger Stimmabgabe ist zwar eine Authentifizierung als wahlberechtigte Person möglich, aber eine weitere Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

§ 20 Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlbenachrichtigung an die wahlberechtigten Personen enthält
 1. die Wahlbekanntmachung,
 2. die Angabe des Wahlzeitraums, insbesondere den Zeitpunkt der Schließung des Wahlportals mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe bis zu dieser Frist erfolgen muss,
 3. den Zugangslink zum Wahlsystem sowie Informationen zur Art der Authentifizierung und
 4. Informationen zur Durchführung der Wahl, der Bedienung des Wahlportals sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der Wahlgrundsätze und des Datenschutzes.Die Wahlleitung kann weitergehende Informationen hinzufügen. Eine Wahlempfehlung darf weder ausdrücklich noch konkludent enthalten oder angedeutet sein.
- (2) Finden zeitgleich mehrere Wahlen statt, kann eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung verwendet werden.
- (3) Spätestens mit Beginn des Wahlzeitraums übermittelt das Wahlbüro den Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung per E-Mail an die Universitätsemailadresse (IT-Benutzerkennung) und stellt den Wahlberechtigten die elektronischen Stimmzettel im elektronischen Wahlportal bereit.

§ 21 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Die Öffnung und die Schließung des Wahlportals und damit der Beginn und das Ende der Onlinewahl werden für eine spätere Überprüfung protokolliert. Erfolgt keine Protokollierung im Sinne von Satz 1, ist die Öffnung und Schließung nur nach einvernehmlichem Beschluss der Wahlleitung oder einer von dieser bestellten Vertretungsperson und eines Mitglieds des Wahlausschusses zulässig.

§ 22 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form und erfordert eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person.

- (2) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen.
- (3) Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren oder als ungültig markierten Stimmzettels ist zulässig.
- (4) Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, bis zur endgültigen Stimmabgabe ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen.
- (5) Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für diese am Bildschirm erkennbar sein. Das Wahlrecht wird durch das Absenden eines Stimmzettels ausgeübt. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist die Stimme abgegeben.
- (6) Zeitgleich mit der Abgabe der Stimme leistet die wählende Person die Versicherung an Eides statt, dass sie oder deren Hilfsperson die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person unbeobachtet abgegeben hat.
- (7) Auf dem Bildschirm ist der Stimmzettel nach Absenden unverzüglich auszublenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (8) Der Zugang zum Wahlportal ist während der Wahlfrist bis zur endgültigen Stimmabgabe mehrfach möglich.
- (9) Die elektronische Stimmabgabe ist im Wahlzeitraum unter Einhaltung der Wahlgrundsätze während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlbüro der Universität möglich. Der Zugang zum Wahlsystem wird sichergestellt.

§ 23 Ungültigkeit von Stimmen

Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden oder der Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Sie werden bei der Wahlbeteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt.

§ 24 Stimmenauszählung

- (1) Die Onlinewahl ist nach Ende der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals, § 21) beendet. Nach dieser Schließung wird die elektronische Wahlurne durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt.
- (2) Die Eröffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt universitätsöffentlich in elektronischer Kommunikation. Die Wahlleitung oder eine von dieser bestellte Vertretungsperson nehmen daran teil.
- (3) Das Stimmergebnis wird durch einen Ausdruck festgestellt, der von der Wahlleitung oder von der von dieser bestellten Vertretungsperson abgezeichnet wird. Das Sitzverteilungsverfahren bleibt davon unberührt.
- (4) Alle Daten der Onlinewahl sind in geeigneter Weise und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu speichern. Insbesondere wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten sowie Änderungen dazu und das Wahlergebnis gespeichert.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung trifft die entsprechenden technischen Vorbereitungen, um die Sitzverteilung zu bestimmen, und erstellt ein vorläufiges Wahlergebnis.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
 1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen,
 2. die Zahl der auf die einzelnen Listen entfallenden gültigen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Feststellung der auf jede Liste entfallenden Sitze sowie der gewählten ordentlichen Mitglieder in der Reihenfolge der Liste,
 5. die Aufstellung der Reservelisten für jede Liste, auf die ein Mandat entfallen ist.
- (3) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch den Wahlausschuss.
- (4) Das endgültige Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Feststellung auf der Website der RUB zu den Wahlen bekannt gemacht. Die Wahlergebnisse der Wahlen zu den Fakultätsräten werden auf der Website der jeweiligen Fakultät bekannt gemacht. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt deklaratorisch. Sie wird fünf Jahre nach der Wahl zum 31.10. von den Internetseiten gelöscht.

6. Abschnitt: Wahl Niederschrift und Wahlprüfung

§ 26 Wahl Niederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird elektronisch eine Wahl Niederschrift erstellt. Die Niederschrift ist unverzüglich dem Wahlausschuss zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zuzuleiten.
- (2) Die Wahl Niederschrift muss enthalten:
 1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlportals,
 2. die Ergebnisse der Auszählung,
 3. Besonderheiten oder Störungen während der Stimmabgabe.

§ 27 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden. Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.
- (2) Einspruchsberechtigt ist jede*r Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass
 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere oder
 3. Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sei.

- (3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Beabsichtigt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzkandidat*innen betroffen sein können.
- (4) Erklärt der Wahlausschuss eine Wahl insgesamt, in einer Gruppe oder in einem Wahlkreis für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.
- (5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

7. Abschnitt: Stellvertretung, Nachrücken und Nachwahl

§ 28 Stellvertretung

- (1) Jedes Mitglied eines Gremiums wird durch ein Mitglied der Reserveliste i.S.d. § 9 Abs. 6 S.5 vertreten.
- (2) Aus der Reserveliste sind jeweils diejenigen Kandidat*innen Stellvertreter*innen, die bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl in Reihenfolge erreicht haben. Haben Kandidat*innen der Reserveliste keine Stimme erhalten, richtet sich die Stellvertretung nach der Listenplatzierung.

§ 29 Nachrücken

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin bzw. demjenigen Kandidaten derselben Liste zugeteilt, die*der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen die meisten Stimmen hat (Erste*r der Reserveliste). Im Übrigen entscheidet die Listenplatzierung.

§ 30 Nachwahl

- (1) Wenn ein Mitglied ausscheidet und kein Ersatzmitglied für ein Nachrücken vorhanden ist, kann eine Nachwahl stattfinden. Diese ist auf die betroffene Gruppe und den betroffenen Wahlkreis zu beschränken.
- (2) Die Vorschriften dieser Wahlordnung finden entsprechende Anwendung. Dabei kann der Wahlausschuss durch Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Regelungen über Verfahrensfristen vorsehen.
- (3) Die Festlegung des Wahltermins einer Nachwahl und der damit verbundenen Fristen erfolgt bei der Wahl zum Senat und durch den Wahlausschuss, bei der Wahl zum Fakultätsrat durch die Wahlbeauftragten der Fakultät in Absprache mit dem Wahlausschuss.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses zugriffsgeschützt aufbewahrt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26.01.2023.

Bochum, den 01.02.2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.